Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

An alle
Apotheken und Mitglieder
der Apothekerkammer Bremen

Bremen, den 28. Februar 2025

INFO-Mail 2025 Nr. 9

1) Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Rabatt- und Gutschein-werbung von Versandapotheken

Der Europäische Gerichtshof hat heute sein Urteil im Verfahren C-517/23 („Apothekerkammer Nordrhein“) verkündet. Gegenstand des Verfahrens sind Vorlagefragen des Bundesgerichtshofs zur Auslegung der EU-Arzneimittelrichtlinie 2001/83/EG vor dem Hintergrund von verschiedenen Werbemaßnahmen einer niederländischen Versandapotheke mit Rabatten, Gutscheinen und anderen Zugaben. Die Kernaussagen der gestrigen Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der EU-Gesetzgeber reguliert die Werbung für Arzneimittel streng, da eine übertriebene oder unvernünftige Verwendung von Arzneimitteln mit erheblichen Risiken verbunden ist. Der Gerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass Arzneimittel einen ganz besonderen Charakter besitzen, da ihre therapeutischen Wirkungen sie substantiell von anderen Waren unterscheiden. Werbevorschriften dienen daher dem Ziel des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, das Einschränkungen des freien Warenverkehrs rechtfertigen kann. Eine Werbung, die den Verbraucher von der sachlichen Frage ablenkt, ob die Einnahme eines Arzneimittels erforderlich ist, leistet einer unzweckmäßigen und übermäßigen Verwendung Vorschub und kann deshalb verboten werden.

Unmittelbare Preisnachlässe und Zahlungen beim Einlösen von Rezepten dürfen allerdings nur verboten werden, wenn entweder die Werbemaßnahmen irreführend sind oder ein solches Verbot nach den Grundsätzen des freien Warenverkehrs gerechtfertigt ist. Die Entscheidung für den Erwerb des Arzneimittels fällt nämlich nach Auffassung des Gerichtshofs bereits mit der Rezeptausstellung durch den Arzt, der Verbraucher sucht lediglich die Apotheke aus. Dementsprechend handelt es sich hier nicht um „Arzneimittelwerbung“, so dass die Vorschriften der EU-Arzneimittelrichtlinie nicht anwendbar sind.

Werbeaktionen anlässlich des Einlösens von Rezepten, mit denen mittelbar der Kauf weiterer nicht-verschreibungspflichtiger Arzneimittel gefördert wird (z. B. Gutscheine), stellen hingegen „Arzneimittelwerbung“ im Sinne der Arzneimittel-Richtlinie dar und dürfen auf deren Grundlage verboten werden.

Letztlich ungeklärt bleibt auch nach diesem Urteil die Frage, welche Reichweite die mittlerweile im deutschen Sozialrecht (§ 129 Absatz 3 Satz 3 SGB V) verankerte grenzüberschreitende Arzneimittelpreisbindung entfaltet. Der Gerichtshof verweist in seinem gestrigen Urteil auf seine

Entscheidung aus dem Jahr 2016. Bekanntermaßen urteilte der Gerichtshof damals, dass ihm die dort vorliegenden Belege und Argumente nicht für eine Rechtfertigung ausreichten. Insoweit formuliert der Gerichtshof jetzt aber zurückhaltender und allgemeiner als Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen, der „keinen Raum für eine Rechtfertigung“ sehen wollte, dass Preiswettbewerb ein wichtiger Faktor für Versandapotheken sei und Einschränkungen gerechtfertigt werden müssen, wenn Mitgliedstaaten von der ihnen durch die EU-Arzneimittelrichtlinie eröffneten Option, den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu verbieten, keinen Gebrauch machen. Aller Voraussicht nach wird der Bundesgerichtshof sich mit dieser Frage in wenigen Monaten im Revisionsverfahren I ZR 74/24 über ein Urteil des Oberlandesgerichts München zu einer Bonuswerbung befassen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist dort für den 7. Mai 2025 anberaumt.

2) Notdienstplan aktualisiert

In diesem Jahr haben wir die Notdienstkalender erstmalig nicht mehr drucken lassen, um hier ganzjährig eine Aktualität zu gewährleisten, auch vor dem Hintergrund der Kostenersparnis und Nachhaltigkeit.

Die Notdienstpläne für Bremen und Bremerhaven sind auf unserer Webseite unter https://www.apothekerkammer-bremen.de/Service-Notdienste.html abrufbar und wurden gerade um die seit Januar erfolgten Änderungen (Schließungen, Umzug und Namensänderung) aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus